

Ostland-Berichte

Auszüge aus polnischen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

Herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig

Bei Rückfragen ist auf die am Schlusse jedes Artikels stehende Nummer Bezug zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis.

Propaganda.

- Die Vergangenheit Danzigs als „polnischer Stadt“ . . . 101
- Polen und die Befreiung Wiens im Jahre 1683 . . . 103

Forschungsergebnisse.

- Zaborski, Die Dorfformen in Polen und ihre Verbreitung . 104
- Rudnicki, M., Sinus Codanus 105

Politische Fragen.

- Polek, W., Die Revision der Verträge im Licht der Völkerbundsatzung 108
- Die „Verstärkung“ Pommerellens 114

Wirtschaftliche Fragen.

- Ödingen und die Seeküste vom Standpunkte des Verkehrs . 117
- Studnicki, Wl., Das Memel-Problem 119

Fraktur = Bericht.

Antiqua = wörtliche Übersetzung des polnischen Textes.

Die Vergangenheit Danzigs als „polnischer Stadt“.

Nach der Vorbemerkung der Redaktion der „Epoka“ verdienen die folgenden Ausführungen besonderes Interesse, „zumal jetzt, da die Beziehungen der Republik Polen zur Freien Stadt Danzig allmählich in bessere Bahnen kommen“. Der Verfasser A. Tranchand (Deputierter der Stadt Wienne), der „als ausgezeichnete (!) Kenner der Ostsee- und polnischen Fragen“ bezeichnet wird, bietet nach der Meinung der Redaktion „eine gründlich untersuchte Geschichte Danzigs“. Bezeichnenderweise entstammt diese Darstellung der „Information Franco-Polonaise“. Wir entnehmen daraus das Folgende:

Eingangs erwähnt der Verfasser den 13. Punkt der Wilsonschen 14 Punkte, auf Grund dessen die Abtretung Danzigs geschehen sei, „um Polen den freien und unmittelbaren Zugang zur Welt sowie den friedlichen Besitz der Mündung der Weichsel, die in ihrem ganzen Lauf von der Quelle an ein polnischer Fluß ist, zu geben.“ Aber mit Rücksicht auf die deutsche Nationalität des größten Teils der Bewohner von Danzig hätten die Urheber des Traktates von Versailles sich darauf beschränkt, Danzig zu einer Freien Stadt zu machen, die wirtschaftlich mit Polen verbunden und „zu Gunsten Polens in dem Gebrauch ihrer politischen Rechte beschränkt ist.“

Wie „gründlich“ die Geschichtskenntnisse des französischen Sachverständigen sind, zeigt folgender Satz: „Erst im 19. Jahrhundert nahm Danzig den Charakter einer deutschen Stadt an, welche Tatsache das entscheidende Argument bildete, als es sich um die Schaffung der Freien Stadt handelte.“ Und woher unser „Historiker“ seine Kenntnisse bezogen hat, kann man aus dem dann folgenden historischen Exkurs leicht erkennen: es ist polnisches Material, das hier, um den Schein einer gewissen Neutralität zu erwecken, von einem Franzosen vorgebracht wird. So berichtet der Verfasser: „Schon vom Augenblick ihrer Gründung

an trägt die Stadt einen slavischen Namen¹⁾. Im 11. Jahrhundert dehnen der erste polnische König, Boleslaw Chrobry, der Große, und seine Nachfolger ihre Herrschaft über sie aus, und 1148 vertraute der Papst Eugen III. durch die Vereinigung der Stadt Danzig mit der Diözese Wloclawek sie der geistlichen Fürsorge des polnischen Bischofs an. Danzig ist polnisch über 150 Jahre danach, bis 1308²⁾, in welchem Jahre es unvermutet in die Hände der Kreuzritter fällt.“ Nach der Niederlage bei Tannenberg im Jahre 1410 habe sich die Danziger Bevölkerung erhoben, die Kreuzritter verjagt und sich den Polen unterworfen, worauf der König Kasimir Jagiellonczyk „von neuem Danzig seinem wahren! Vaterlande einverleibt hat (!).“

Von den weiteren Ausführungen des Verfassers über die günstige Lage Danzigs im Mittelalter kann hier abgesehen werden, da diese sich im Wesentlichen darauf beschränken, Danzigs Handelsbeziehungen nach West- und Osteuropa darzustellen.

Nachdem der Verfasser sich dann in längeren Ausführungen über die angebliche treue Anhänglichkeit der Danziger an Polen ausgelassen hat, faßt er das Ergebnis seiner „Studien“ in folgenden bemerkenswerten Sätzen zusammen:

„So war denn, als 1793 bei der zweiten Teilung Polens Danzig von Preußen als Kriegsentschädigung für den damaligen preußisch-französischen Feldzug annektiert wurde, diese Stadt durch und durch polnisch³⁾, sowohl gefühlsmäßig als auch wegen ihrer Interessen, durch ihre Institute und durch ihre Zivilisation. Zwar erhielt in den 150 Jahren die bis dahin rein slavische Bevölkerung, als sie im 14. und 15. Jahrhundert unter der Herrschaft der Kreuzritter stand, eine deutsche Beimischung. Der polnische Staat als Herr über Danzig⁴⁾ ermöglichte getreu seiner Politik weitgehender Toleranz beiden Bevölkerungselementen eine friedliche Entwicklung. Daher wurden in Danzig zwei Sprachen gesprochen: Polnisch und Deutsch, und gleichzeitig in den Schulen gelehrt. Ebenso wurden in den Kirchen Predigten polnisch und deutsch gehalten, und das verletzte damals niemand. Man kann kühn behaupten, daß zu der Zeit, da Danzig von Preußen geraubt wurde, es eine polnische Stadt war⁴⁾, geistig, gefühlsmäßig und durch seine Vergangenheit.“

Nach diesen Ausführungen wundert man sich nicht mehr, wenn man im Schlusssatz liest: „Der Fortschritt der Germanisierung Danzigs im 19. Jahrhundert hatte für diese Stadt, die solange sie polnisch war, der größte Hafen Nordeuropas war, verderbliche Folgen.“

Was der Verfasser mit diesem seinem historischen Exkurs auf Wunsch der Polen sagen will, lautet in dürren Worten: Die eigentliche Veranlassung für die Errichtung einer Freien Stadt Danzig sei der angeblich deutsche Charakter des größten Teiles ihrer Bewohner gewesen. Wie der Verfasser auf Grund seiner „ausgezeichneten Studien“ festgestellt haben will, ist dieser deutsche Charakter aber künstlich geschaffen worden und zwar erst im 19. Jahrhundert! Die Bestimmungen des Traktates von Versailles, welche eine Freie Stadt schufen, sind also von falschen Voraussetzungen ausgegangen und daher der Korrektur bedürftig. Diese Korrektur, d. h. die Einverleibung Danzigs in das polnische Staatsgebiet, wird nach Meinung des französischen Sachverständigen für Danzig nur von Vorteil sein, denn die „Germanisierung Danzigs im 19. Jahrhundert“ hat für die Stadt nur „verderbliche Folgen“ gehabt!!

So wird systematisch unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Objektivität von polnisch-französischer Seite die geschichtliche

1) Der Verfasser, dessen „ausgezeichnete Studien“ über die Vergangenheit Danzigs von der Redaktion der „Epoka“ gerühmt werden, scheint die grundlegenden Untersuchungen von F. Lorenz in Heft 60 der „Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins“ nicht zu kennen.

2) Von uns gesperrt. (Red.) Von der Herrschaft der Pommerellerherzöge, insbesondere des bedeutenden Swantopolk, ist dem Verfasser von seinen polnischen Gewährsmännern wohlweislich nichts erzählt worden.

3) Von uns gesperrt. (Red.)

4) Der polnische Staat ist nie Herr über Danzig gewesen; Danzig hat nur den polnischen König als seinen Oberherrn anerkannt. (Red.)

Wahrheit dem Auslande gegenüber „korrigiert“, ein zielbewusstes Vorgehen, dem man von deutscher Seite leider noch immer nicht mit der nötigen Energie entgegentritt.

[„Epoka“ vom 31. VIII. 1928, S. 2.]

Polen und die Befreiung Wiens im Jahre 1683.

Im „Kurjer Poznański“ teilt Pfarrer Dr. Br. Gladysz mit, daß die Posener Pfarrer-Konferenz auf Grund eines von ihm verfaßten Referats (abgedruckt im Märzheft 1928 der in Wloclawek erscheinenden Zeitschrift „Młotek Kapłański“) beschlossen habe, sich mit folgender Bitte an die polnischen Bischöfe zu wenden. Am 12. August würden in der ganzen katholischen Welt Marienandachten zur Feier der Befreiung Wiens im Jahre 1683 abgehalten, ohne daß dabei aber die Tatsache erwähnt werde, daß einzig und allein dem Könige Johann Sobieski und der polnischen Ritterschaft dieser Sieg zu verdanken sei. Dieses bewußte Verschweigen der polnischen Verdienste sei auf die Bemühungen Österreichs zurückzuführen, das allen Anlaß gehabt habe, die Tatsache der polnischen Hilfe zu unterdrücken, da Kaiser Leopold schmählich gelobt sei. Nicht genug damit, Österreich habe Polen diese Errettung mit schmählichem Undank gelohnt, indem es mit verbrecherischer Hand an der Teilung Polens mitgewirkt habe. Und so sei es auch zu erklären, daß, als im Jahre 1883 die zweihundertjährige Wiederkehr der Befreiung Wiens gefeiert worden sei, diensteifrige österreichische „Historiker“, wie z. B. D. Klopp, sich auf jede Weise bemüht hätten, „das ihnen unbequeme Verdienst des Königs Johann und der polnischen Ritterschaft zu verkleinern, indem sie diese in der Rolle unbedeutender Hilfstruppen darstellten, die auf den Verlauf der siegreichen Schlacht nur einen untergeordneten Einfluß ausübten“.

Polnische Historiker seien dieser Geschichtsfälschung aber entgegengetreten und hätten urkundlich nachgewiesen, daß „nach der kompromittierenden Flucht des Kaisers Leopold König Johann (Sobieski) den Oberbefehl über das gesamte christliche Heer übernahm, den Schlachtplan ausarbeitete und sogar eigenhändig niederschrieb, danach persönlich die Kampfhandlungen leitete, sowohl auf dem deutschen wie auf dem polnischen Flügel, und indem er im letzten Augenblick den ursprünglichen Schlachtbefehl abänderte, die polnischen Husaren zum Generalsturm auf das türkische Lager führte und an deren bravurösen Attacke selbst mit dem Säbel in der Hand teilnahm.“

Damals unmittelbar nach der Schlacht habe man die Verdienste Sobieskis auch allgemein anerkannt, dann aber seien sie bemußt verdunkelt worden. Aber „jetzt hat das Blatt der Geschichte sich gewendet. Der dynastische Ruhm der Habsburger ist verschwunden, und die Republik Polen, der man einst den größten in der Geschichte bekannten Dienst mit Undank lohnte, ist mit Gottes Hilfe wieder zu neuem Leben erstanden.“ Heute, da auf dem Stuhle Petri der den Polen so freundlich gesinnte Papst Pius XI. sitze, der mit eigener Hand im Jahre 1920 die polnischen Truppen gesegnet habe, die für den heiligen Glauben und die christliche Zivilisation gegen den neuen Ansturm asiatischer Horden zu Felde zogen, könne man hoffen, daß dem Andenken des polnischen Königs und der polnischen Ritterschaft Gerechtigkeit widerfahren werde. Die polnischen Bischöfe sollen also veranlaßt werden, den Papst zu bitten, daß, in die Brevierlektion für den 12. August der Name des siegreichen Königs Johann aufgenommen werde. Mit folgenden bezeichnenden Ausführungen schließt der Verfasser seinen Aufsatz: „Liturgische oder historische Bedenken können in dieser Frage nicht geltend gemacht werden und der Gerechtigkeit geschieht Genüge, wenn in einigen Jahren am 250. Jahrestage der ewig denkwürdigen Befreiung Wiens zugleich mit der Lobpreisung der Allerheiligsten himmlischen Fürsprecherin in allen Gotteshäusern der katholischen Kirche auch der Ruhm des Heldenkönigs, des irdischen Erretters Wiens und

der Christenheit ertönen und dadurch der Welt die Taten Gottes, vollführt durch die tapferen Scharen der polnischen Ritterschaft und die Verdienste unseres Volkes um die westliche Zivilisation in Erinnerung gebracht werden“.

[„Kurjer Poznański“, Nr. 413 (12. IX. 1928), S. 8.] (70)

Zaborski. Die Dorfformen in Polen und ihre Verbreitung.

Diese Arbeit bedeutet den ersten Versuch, die siedlungsgeographischen Verhältnisse des östlichen Mitteleuropas zusammenfassend darzustellen. Es zeigt sich, daß die auch in Deutschland häufig verbreitete und z. B. auch noch im „Handbuch von Polen“ geäußerte Vorstellung, Polen böte siedlungsgeographisch ein sehr einförmiges Bild, tatsächlich nicht zutrifft. Vielmehr besteht eine geradezu überraschende Mannigfaltigkeit, die der des westlichen Mitteleuropas durchaus gleichkommt, und die nicht nur auf die Entstehung mancher Siedlungstypen überhaupt bemerkenswertes Licht wirft, sondern vor allem durch die Verbreitung der verschiedenen Formen den starken Einfluß erkennen läßt, den die deutsche Kolonisation auf die Entwicklung der Besiedlung Polens gehabt hat. In dieser Richtung ist namentlich die vom Verfasser entworfene Siedlungskarte von besonderem Interesse.

Die Untersuchungen von Zaborski stützen sich auf das vorhandene topographische Kartenmaterial, daneben auf die Sichtung der historischen Quellen über die Kolonisation, die aber bekanntlich für diese Fragen nicht allzuviel exakte Angaben bieten. —

Die Klassifikation der Dorfformen, die Zaborski aufstellt und die er seiner kartographischen Darstellung zugrunde legt, geht teils von der äußeren Form der Siedlungen, teils von der geschichtlichen Entwicklung derselben aus. Damit erhält er vier Hauptgruppen, von denen dann jede wieder verschiedene Einzelformen umfaßt. Schon bei der Aufstellung der Hauptgruppen äußert sich der starke Einfluß der deutschen Besiedlung und tritt dann bei der Verbreitung der einzelnen Untertypen besonders klar hervor. Gruppe I umfaßt die ältesten Dorfformen bis zum Anfang der deutschen Kolonisation (im 13. Jahrhundert) mit 5 Einzelformen: Runddörfern und Rundlingen, Straßendörfern — und zwar Langdörfern und Angerdörfern —, Hausendörfern und Kettendörfern. Gruppe II enthält dann die Dorfformen, die aus der deutschen Kolonisation hervorgehen bzw. aus der Zusammenlegung seit dem 16. Jahrhundert und aus der modernen Parzellierung, mit insgesamt 4 Einzelformen: die Waldhufendörfer, die ein- und zweiseitigen Reihendörfer sowie die regelmäßig geometrischen Dorfanlagen. In Gruppe III wurden dann die drei Formen aus der Kolonisation des nördlichen Polens (16. und 17. Jahrhundert) zusammengefaßt, nämlich Weiler, Straßenweiler und Plahdörfer. Die vierte und letzte Gruppe endlich bilden die Einzelhöfe als besondere Gruppe für sich, im einzelnen mit verschiedener historischer Entstehung.

Sehr aufschlußreich gestaltet sich nun die Verbreitung der einzelnen Typen an Hand der erwähnten Übersichtskarte (1:2,7 Mill.). Danach gibt es Runddörfer und Rundlinge in Polen sehr wenig, zusammen nur etwa 30 Stück, ein Ergebnis, das im großen und ganzen ja auch mit den früheren Forschungsergebnissen übereinstimmt. Das Straßendorf wird — im Gegensatz zu vielen anderen, auch deutschen Autoren — von Zaborski nicht als slavisch angesprochen, weil es nach seiner Meinung auch außerhalb slavischer Gebiete angetroffen wird. Innerhalb Polens hat es seine Hauptverbreitung im Polesie und in Weißrußland. Dagegen ist die Sonderform des sog. Langdorfes eine Hauptform Kongreßpolens und reicht in seiner Verbreitung vom Limes Sorabicus verstreut bis ins Posensche und nach Pommerellen hinein, wenn auch dabei vielfach nachträglich verändert. Am interessantesten sind die Ausführungen Zaborskis über das Hausendorf. Es hat im Gegensatz zu einer in Deutschland vielfach verbreiteten Auffassung in Polen sehr weite Verbreitung, setzt schon auf der Löß-Hochfläche von

(Die Dorfformen in Polen und ihre Verbreitung.)

Lublin ein, erfüllt anschließend das weite Gebiet von Wolhynien und Podolien und dringt sogar bis in die Talungen der östlichen Karpatenteile ein. Bemerkenswert ist noch, daß Zaborzki den Versuch macht, das Hausendorf aus dem Straßendorf über das Restendorf abzuleiten. Das letztere (eben als Übergangsform zum Hausen- und Straßendorf) findet sich besonders an der Grenze zwischen Podolien und dem Polesie, z. T. auch, aber seltener in Podolien und im Karpatengebiet.

Die II. Gruppe mit ihren 4 Einzelformen, die nun auf die Zeit nach der deutschen Kolonisation zurückgehen, hat sehr weite und sehr charakteristische Verbreitung. Im einzelnen findet sich das Waldhufendorf in Galizien und zwar im Karpatenvorland und im Gebirge selbst, z. T. auch noch auf der Hochfläche von Lublin und im südlichen Posen. Das Reihendorf mit einer Häuserreihe ist im allem im mittleren und westlichen Polen geradezu als Hauptform verbreitet, etwa von Bialystok und Cholm angefangen bis an die Westgrenze; östlich davon, in dem Dreieck Grodno—Brest—Litowsk—Pinsk findet sich besonders das Reihendorf mit zwei Häuserreihen. Formen mit regelmäßig geometrisch gestalteten Grundrissen endlich finden sich unregelmäßig hie und da über das ganze Gebiet verbreitet. Im ganzen prägt sich in dieser Verteilung das Einflußgebiet der deutschen Kolonisation ziemlich klar aus.

Die III. Gruppe mit den Weilern, Straßen-Weilern und Platzdörfern ist auf Nordpolen beschränkt. Die Weiler treten von Plock über Mawa bis Bialystok und Siedlce auf, ferner noch einmal im Grenzgebiet von Wilna, vielfach in enger Beziehung zur Ansiedlung des polnischen Kleinadels. Die Straßen-Weiler zeigen eine ähnliche Verbreitung. Das Platzdorf findet sich besonders zwischen Plock und Mawa sowie zwischen Lomza und Siedlce.

Die Einzelhöfe, welche die IV. Gruppe bilden, sind meist nur lokal verbreitet und nach der Auffassung von Zaborzki im allgemeinen jüngerer Entstehung. —

Im ganzen ergibt sich eine bemerkenswerte zonenförmige Anordnung der Siedlungsformen in der Richtung von Süden nach Norden. Im Süden, also in Galizien, dominieren neben den Waldhufendörfern der Karpaten vor allem die Hausendörfer, die das mitteleuropäisch-deutsche Gebiet der Hausendörfer mit dem podolisch-ukrainischen verbinden und charakteristischer Weise das Gebiet der letzten Vereisung vermeiden, vielmehr die Gebiete besetzt halten, die am frühesten der Besiedlung unterlagen. Der Einfluß der deutschen Kolonisation tritt hier bis auf die Karpatengebiete in den Siedlungsformen zurück. Der mittlere Teil Polens, vom Nordrand Galiziens etwa angefangen bis an den Südrand des nördlichen Polens, wird in der Hauptsache vom Reihen- und Langdorf im Westen und vom Straßendorf im Osten eingenommen. Hier herrscht also durchaus der Siedlungstyp aus der Zeit der deutschen Kolonisation. In Nordpolen endlich herrscht der Weiler, als ein Produkt später Kolonisation, aber ebenfalls deutscher Besiedlung.

[Prace Komisji Etnograficznej Polskiej Akademii Umiejętności. Krakau 1926.] (67)

Rudnicki, M. Sinus Codanus.

Die nachfolgend auszugsweise in Übersetzung wiedergegebenen Ausführungen des schon vielfach genannten Posener Sprachforschers sind wieder ein Beispiel für seine absolut unwissenschaftliche, in höchstem Maße von politischen Tendenzen beeinflusste Arbeitsweise. Und der ganze pseudo-wissenschaftliche Aufwand soll dazu dienen, um die geschichtlich erwiesene Tatsache, daß um Christi Geburt an der Weichselmündung Germanen gewohnt haben, umzustoßen.

Zunächst versucht der Verfasser zu beweisen, daß der von Mela und Plinius überlieferte Name „Codanus“ baltischen (alspreußischen) oder slavischen (lechischen) Ursprungs ist: „Aus obiger Untersuchung geht klar hervor, daß das lateinische (sinus)

Codanus formativ und lautlich einen balto-slavischen, bzw. nur slavischen, genauer lechischen, pomoranisch-polnischen Ausdruck decken kann, der zur Bezeichnung der Ostsee, bzw. eines ihrer Teile in der Zeit um die Geburt Christi diente. Möglich ist, daß dieser Name sich vor allem auf den Teil der Ostsee bezog, an dem sich die Slaven-Lechen, bzw. die Balten (Altpreußen) befanden, d. h. auf die spätere Danziger bzw. Gdingener Bucht. Gerade die Ostsee hat die Eigentümlichkeit, daß sie geographisch in mehrere Teile geteilt werden kann, deren Namen in unzweifelhaftem Zusammenhang mit den Sprachen der Völker stehen, die an diesen Teilen wohnen. Vgl. z. B. 1. Bottnischer (Busen), 2. Finnischer (Busen), 3. Danziger (Bucht), bei Ptolemäus „venedicos kolpos“, 4. mare slavonicum (Slavorum) im Mittelalter zwischen Rügen und den dänischen Inseln, 5. Sund, 6. Skagerrak usw. Wenn aber (sinus) Codanus in der Zeit des Mela und Plinius die ganze Ostsee bezeichnete und dieser Name wirklich ein baltisches Kadanos (Kodanos) bzw. slavisches Kodano(s) deckt, so ist es klar, daß in den Zeiten der Festigung dieses Namens sein Auftreten bei den römischen Autoren nur der Ausdruck des Übergewichts der Balten (der alten Preußen) bzw. der Slaven-Lechen an der Ostsee und auf der Ostsee ist. Es ist das übrigens nicht die einzige Spur und Beweis dieser Tatsachen.“

Nachdem Rudnicki dann die Bedeutung des Namens „Codanus“ dahin bestimmt hat, daß dieser entweder zu einem Stamme gehöre, der Wasserlachen in kleineren oder größeren Vertiefungen oder ein schmutziges stinkendes Wasser bezeichne, fährt er fort: „Schon oben habe ich bemerkt, daß die Festlegung des Namens Codanus für die ganze Ostsee bei Mela und Plinius der Beweis zu sein scheint, daß zu ihrer Zeit das Übergewicht auf der Ostsee die Lechen¹⁾ besaßen oder wenigstens es auf dem Teil der Ostsee hatten, wohin die Römer oder wenigstens ihre Informanten kamen. Ich habe auch bemerkt, daß dies nicht die einzige Spur bzw. Beweis dieses lechischen Übergewichts ist. Vor allem das historische Zeugnis des Cornelius Nepos 62 v. Chr., aufgezeichnet bei Plinius Nat. Hist. II 170: „Quinto Metello Celeri . . . tum Galliae proconsuli Indos a rege Sueborum dono datos qui ex India commercii causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam abrepti“. Auch Pomponius Mela (Quintus Metellus Celer „Galliae pro consule praeesset, Indos quosdam a rege Botorum dono sibi datos.“ Schon „Slavia Occidentalis“ V 522 habe ich festgestellt, daß Indos = urnord. Vind — und Boti = Boii, India = urnord. latinisiert Vindia = Weonod-land Wulfstans, d. h. die Gegenden an der Mündung der Weichsel sind.

Ptolemäus (2. Jahrhundert n. Chr.) lokalisiert seine Uenedai am Meere, indem er den Uenedikos kolpos unterscheidet, wodurch er vollständig klar feststellt, daß nach seiner Vorstellung die Uenedai = Slaven-Lechen²⁾ in seiner Zeit an der Ostsee sitzen. Dieser unzweideutigen Feststellung gegenüber erweisen sich alle Kombinationen z. B. Kossinnas und Mucks von Nordillyrien, die die mitgeteilte Nachricht des Ptolemäus verbessern sollen, als unzutreffend. Auf diesem Hintergrund erhält erst der hypothetisch slavisch-lechische³⁾ „sinus

¹⁾ Jetzt erwähnt Rudnicki nur noch die Lechen, weil ihm das so in seine „Beweisführung“ paßt. Von den Lechen zu den Polen ist dann nur noch ein kleiner Schritt. Die Balten (die alten Preußen), die vorher an erster Stelle genannt wurden, sind fortgelassen. (D. Red.)

²⁾ Durch diese unklare Ausdrucksweise Rudnickis wird beim Leser der Glaube erweckt, als habe Ptolemäus selbst die „Uenedai“ mit den Slaven-Lechen identifiziert! Im nächsten Satze wird aus dieser Kombination des Verfassers schon eine „unzweideutige Feststellung“! (Red.)

³⁾ Man beachte, daß der Verfasser die vorher an erster Stelle genannte Beziehung des „sinus Codanus“ zu den Balten (den alten Preußen) jetzt überhaupt nicht mehr erwähnt. (Red.)

(Sinus Codanus.)

Codanus“ des Plinius und Mela seine richtige Bedeutung. Wir fügen hinzu, daß der Name Wisła lechisch zu sein scheint, ebenso die ihrer Zuflüsse wie Vstrica = Strießbach, Radunia, Wda, Motława, Brda, sowie Drwęca, Bug und Narew. Gleichfalls einen lechischen Namen hat die Oder, wobei besonders ihr lateinischer Name Viadrus aus urlechisch Vêdros oder Vêdrosz interessant ist, der von einem unmittelbaren Zusammentreffen römischer Reisender, Kaufleute oder Kundschafter mit Lechen zu zeugen scheint. Auch Gewässernamen wie Warta, Prosna, Gopło, Barrycza und Widawa sind ebenfalls lechisch. Andere Namen erweisen sich gleichfalls als lechisch, wie Puck, Gdańsk, Gdynia, endlich Wańsk = Gniew, Mewe und Tczew, das noch genauer in einer besonderen Arbeit besprochen werden wird. Gegenüber diesen unzweifelhaften Tatsachen¹⁾ sowie den theoretischen Wahrscheinlichkeiten, die sich ergeben aus der Untersuchung des Ausdrucks poln. wiciadz usw., des ethnischen Stammes Van- und des ganzen Komplexes der mit dem nordischen Mythos von den vana-gudar zusammenhängenden Fragen, können die unvollständigen und verwirrten Zeugnisse des Tacitus von Germanen an der Weichsel nicht als hinreichendes beweisendes Gegengewicht angesehen werden. Es unterliegt dabei keinem Zweifel, daß die germania des Tacitus eine politische Broschüre ist, zum Teil eine sittliche mit moralpolitischen Tendenzen. Deshalb muß man sie besonders von diesem Gesichtspunkte aus behandeln. Sie kann ein Zeugnis für das politische Übergewicht germanischer Völker an der linken Seite der Weichsel sein, aber niemals kann sie als ethnisches Dokument gelten, da Tacitus selbst, indem er die Veneder zu den Germanen rechnet, bestätigt, daß er die einen nicht von den anderen unterscheidet, daß er gerade dies Kunststück nicht ausführen kann.

Dieser Gesichtspunkt gestattet die Annahme²⁾, daß die Germanen später zwischen die slavischen Völker auf der einen und die keltischen und italischen auf der anderen Seite kamen. Diese Tatsache³⁾ bestätigt übrigens auch der Umstand, daß nachweislich und sogar noch in historischer Zeit große Teile des keltischen sowie des slavisch-lechischen Territoriums germanisch wurden. Es erfolgte das bald auf dem Wege der Germanisierung keltischer bzw. lechischer Völker, bald auf dem Wege der Vertreibung der Einheimischen aus ihrem Lande. Dieser aggressiv-räuberische Charakter der germanischen Völker⁴⁾ ist vollständig bekannt in der Geschichte, die schon historisch gut aufgeheilt ist. Es gibt keinen Grund zu meinen, daß in den Zeiten, aus denen wir keine schriftlichen Dokumente besitzen, es anders war. Selbst heute ist es ähnlich oder ebenso gerade bei den Germanen, die von sich behaupten, daß sie die urgermanischen Traditionen am besten fortsetzen, d. h. bei den Deutschen⁵⁾. Die einzige Tatsache, die gegen die unmittelbare Nachbarschaft der Slaven und Kelten zu zeugen scheint, d. h. der ethnische Name urslav. Volch = Kelte, der aus dem urgermanischen Valhaz stammen soll, läßt sich, wie es scheint, aus dem Keltischen als unmittelbare lechische Entlehnung von den Volkern herleiten.

Die Germanen sind also⁶⁾ im Flußgebiet von Weichsel und Oder nur zeitweilige Eroberer und vielleicht

¹⁾ Hier werden wieder absolut unbewiesene sprachliche Hypothesen als „unzweifelhafte Tatsachen“ hingestellt, denen gegenüber natürlich die klaren Angaben des Tacitus, eben weil sie für Rudnicki höchst unangenehm sind, von ihm als „unvollständig und verwirrt“ abgelehnt werden! Eines der vielen Beispiele für die „wissenschaftliche“ Arbeitsmethode des Direktors des „Weslavischen Instituts an der Universität Posen“. (Red.)

²⁾ Aus der „Annahme“ des vorhergehenden Satzes wird im nächsten Satze eine „Tatsache“! (Red.)

³⁾ Von uns gesperrt. (Red.)

⁴⁾ Die Logik dieser Schlußfolgerung ist schlechterdings nicht zu erkennen. (Red.)

sogar nicht so sehr Eroberer, die Staaten errichteten, als räuberische Ausbeuter der örtlichen ackerbautreibenden Bevölkerung¹⁾. Diese Bevölkerung besaß nämlich Lebensmittel, die auf dem Wege des Ackerbaus gewonnen wurden, und welche die Germanen, die sich noch in der Zeit des Tacitus hauptsächlich von Fleisch nährten, entbehren mußten. Und das war der Hauptanlaß zu ihren räuberischen Unternehmungen. Solche Verhältnisse lassen sich übrigens bei vielen primitiven Völkern, sei es in Afrika, sei es in Asien feststellen²⁾.

Solche Unternehmungen besaßen auch teilweise kaufmännischen Charakter, wie gewöhnlich in solchen Fällen. Übrigens beleuchtet die Unterwerfung Rußlands durch die warägischen Normannen hinreichend diese Weise des Vorgehens der Germanen noch in historische Zeiten: die russischen Waräger waren nicht nur kriegerische Unterjocher, sondern hatten auch Handelszwecke im Auge.“

Für Rudnicki ist es eine feststehende Tatsache, die gar keines Beweises mehr bedarf, daß der um Chr. Geburt den Römern bekannte Name der Ostsee oder eines Teils derselben: „sinus Codanus“ von einem der damals an der Ostsee sitzenden Völker geschaffen sein muß. Das ist unbedingt ein methodischer Fehler, denn dem Worte Kodan-, dessen Laute in fast allen europäischen Sprachen vorkommen oder wenigstens um Chr. Geburt noch vorkommen konnten, ist es nicht anzusehen, welcher Sprache es angehört. Für germanisch hat diesen Namen wohl noch niemand gehalten, wohl aber wird man anzunehmen haben, daß die Römer ihn von Germanen gehört haben. Geschaffen kann ihn ein Volk haben, das um den Beginn unserer Zeitrechnung schon längst die Ostseeküste verlassen und den Namen nachrückenden Völkern, vielleicht schon in mehrmaliger Vererbung, hinterlassen hatte.

[Sinus Codanus; in: „Slavia Occidentalis“, Bd. VIII (1928), S. 365—380.]

(65)

Polek, W. Die Revision der Verträge im Licht der Völkerbundsatzung.

Über die Person des Verfassers dieser Schrift läßt sich — zumal ein Verlag nicht genannt wird — nichts ermitteln, man kann aber aus der Druckausgabe schließen, daß er wahrscheinlich dem Kriegsministerium nahesteht. Kennzeichnend für die Arbeit ist jedenfalls, daß sie deutlich in zwei Teile zerfällt, in deren erstem sich der Verfasser bemüht, die völkerrechtliche Unmöglichkeit einer Grenzrevision zu erweisen, um sodann jedoch im zweiten Teile seiner Arbeit in den üblichen Ton polnischer Tageszeitungen zu verfallen.

Als seine Aufgabe bezeichnet der Verfasser, „zu untersuchen, ob überhaupt die Möglichkeit einer Revision der Friedensverträge auf Grund des Art. 19 der Völkerbundsatzung existiert“. Ausgehend von dem Grundsatz des gemeinen Völkerrechts „pacta sunt servanda“, dessen Entstehung gezeigt wird, stellt der Verfasser diesem die „clausula rebus sic stantibus“ gegenüber, die aber als unverbindlich bezeichnet wird. Als Beweis dafür wird auf den russischen Versuch verwiesen, diese Klausel im Jahre 1870 auf den Pariser Vertrag von 1856 anzuwenden, desgleichen auf die Annexion Bosniens durch Österreich-Ungarn im Jahre 1908, in welchen beiden Fällen festgestellt wurde, daß eine einseitige Lösung von Verträgen völkerrechtlich nicht zulässig sei. Eben diese Proteste der Staaten hätten bewiesen, daß der Grundsatz „pacta sunt servanda“ im Völkerrecht verpflichte, und daß das Völkerrecht die „clausula rebus sic stantibus“ nicht anerkenne.

¹⁾ Von uns gesperrt. (Red.)

²⁾ Von uns gesperrt. Ein wenig schmeichelhafter Vergleich für die Slaven-Lehen, denn logischer Weise entsprechen die von den Germanen unterworfenen Slaven den von eindringenden Eroberern unterworfenen primitiven Völkern in Afrika und Asien! (Red.)

(Die Revision der Verträge im Lichte der Völkerbundsatzung.)

Gegen die Behauptungen anderer Autoren (u. a. M. Goellner-Ungarn, „La revision des traités sous le régime de la Société des Nations“, 1925), daß bei allen Verträgen diese Klausel zu vermuten sei, wird darauf hingewiesen, daß durch die Anwendung dieser Klausel die Stabilität der Verhältnisse [an der eben Polen als „*beatus possidens*“ interessiert ist] gefährdet werden würde. Eine weitere Auseinandersetzung mit den Gegnern unterbleibt.

Ebenso kurz wird auch die „Notrecht“-Theorie erledigt, „mit deren Hilfe Deutschland während des Krieges die Tatsache der Vergewaltigung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs sowie der Anwendung verbotener Kampfmittel . . . rechtfertigte“ (S. 13). Schließlich geht der Verfasser noch einmal auf die „*clausula rebus sic stantibus*“ ein, deren Anwendung im Völkerrecht eine Gefahr sei, und meint dann: „es hält schwer anzunehmen, daß trotz der Wünsche gewisser Verfechter dieses Grundsatzes sie (sc. die Klausel) unwidersprochene Anwendung im Völkerrecht finden könnte“ (S. 14).

Nach nochmaliger Betonung des „*pacta sunt servanda*“ geht der Verfasser sodann zu der Analyse des Art. 19 der Völkerbundsatzung über und meint dazu, „es wird nützlich sein, den historischen Boden aufzuzeigen, auf dem ‚einer der wichtigsten und allergefährlichsten (Artikel) in der Organisation des Völkerbundes‘¹⁾ eben der Art. 19 entstand“. . . . „Es ist eine feststehende Tatsache, daß die alliierten Staaten sich vollkommen Rechenschaft darüber gaben, daß der Versailler Vertrag nicht vollkommen sei, daß viele Fragen verbleiben, welche die Zukunft lösen muß. [Dazu scheinen aber die Gebietsfragen, die der Verfasser später ausdrücklich ausschließt, nicht zu gehören!] Das bekräftigte Clemenceau in der Note an die Delegation Deutschlands (welche die Deutschen „Mantelnote“ nannten), wenn er schrieb, daß der Vertrag „gleichzeitig ein Organ schaffe, das notwendig sei für die friedliche Erledigung aller internationalen Probleme im Wege des Meinungs-austausches und der Verständigung, sowie um eine Methode zu finden, von Zeit zu Zeit Veränderungen in den Bestimmungen von 1919 vorzunehmen, indem sie neuen Tatsachen und neuen Bedingungen angepaßt würden. . . .“ Nach einigen Bemerkungen über die mögliche Entstehung des Art. 19 — wobei der Verfasser die Vermutung Goellners, der Art. 19 stamme von Wilson selbst, als unbegründet ablehnt — erklärt er, daß nach dem bisherigen Stande der Forschungen als der Geburtstag des Art. 19 der 14. Februar 1919 angesehen werden könne, an welchem Tage er zum ersten Mal von der Kommission, bei der Wilson den Vorsitz geführt habe, beraten worden sei. In der zweiten, am 28. April 1919 stattfindenden Sitzung sei der Art. 19 in der heutigen Fassung zur Annahme gelangt. Diese Fassung sei aber in der amtlichen polnischen Veröffentlichung nicht zutreffend übersetzt worden, und der Verfasser gibt daher auf S. 17 eine seiner Meinung nach dem offiziellen Text entsprechende polnische Übersetzung.

Im Anschluß daran wirft der Verfasser folgende Fragen auf: Wer kann die Initiative gem. Art. 19 ergreifen? — Was kann den Gegenstand des Beschlusses bilden? — Was unternimmt der Völkerbund? — An wen ergeht das Ersuchen? — Ist für den Beschluß Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich? — Er kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: Jedes Mitglied ist berechtigt, die Initiative zu ergreifen, und zwar geht der Verfasser hier ausführlich auf den Präzedenzfall (den Antrag Boliviens auf Revision des Friedensvertrages von 1904 zwischen Bolivien und Chile) ein. Hierbei lehnt er die Schückingsche Theorie ab, daß auch der Völkerbundsrat nicht nur von sich aus einen entsprechenden Revisionsantrag stellen könne, sondern sogar die Pflicht habe, dies zu tun, wenn sich die Notwendigkeit ergebe. Wichtiger als über diese Frage dürften die Ausführungen des Verfassers über den Gegenstand der Untersuchung gem. Art. 19 erscheinen. Der Verfasser unterscheidet hier drei Gruppen: 1. ausgeführte Verträge (Friedensverträge) mit ihren territorialen Bestimmungen usw., 2. nicht ausgeführte oder in Ausführung befindliche (z. B. Dawes-Plan), und schließlich „unausführbare“, „von denen eben Art. 19

1) Die in einfachen Anführungszeichen stehenden Worte sind Zitat aus dem Werke des polnischen Völkerrechtstheoretikers J. Makowski, „*Rewizja Traktatów na tle Paktu Ligi Narodów*“ 1927.

der Satzung spricht“. Im Anschluß hieran erklärt der Verfasser: „Was die erste Kategorie, ausgeführte Verträge, anbelangt, so ist unbedingt festzustellen, daß auf sie in keinem Fall der Art. 19 Anwendung finden kann. Und zwar besonders in bezug auf die Vertragsbestimmungen, welche die Grenzen der vertragschließenden Parteien festsetzen, kann keine Rede von ihrer Revision sein, und jeder Wunsch oder Bitte betr. eine solche Angelegenheit, die an die Völkerbundsversammlung gerichtet wird, muß als nicht unter den betr. Artikel fallend ohne Untersuchung gelassen werden, muß a limine von der Versammlung abgelehnt werden¹⁾. Bei dieser Gelegenheit muß festgestellt werden, daß alle Bemühungen, die in dieser Hinsicht von denjenigen Staaten unternommen werden, die sich durch die Friedensverträge ins Unrecht gesetzt fühlen (wie Deutschland, Litauen und Ungarn), um sich durch die Interpretation von Art. 19 die Revision ihrer Grenzen zu ermöglichen, in der Völkerbundsversammlung aus rein formalen Gründen zum Mißerfolg verurteilt sind.“ Für diese Behauptung beruft sich der Verfasser auf Schückings Kommentar zum Genfer Protokoll, in welchem dieser bedauert habe, daß alle Konflikte betr. Gebietsfragen, die durch die letzten Friedensverträge erledigt worden seien, gemäß Artikel 4 des Genfer Protokolls von einer Prüfung ausgenommen worden seien. Professor Schücking wisse selbst zu gut, daß Friedensverträge betreffend territoriale Festsetzungen ohne Zustimmung der interessierten Parteien keiner Revision unterworfen werden könnten, denn, so behauptet unser Verfasser, „ausgeführt, schaffen sie für die Parteien erworbene Rechte (iura quaesita); es ist Grundsatz der internationalen Rechtsordnung, gültig erworbene Rechte nicht in Zweifel zu ziehen“ (S. 22/23). Über die in Ausführung begriffenen Verträge wird weiter nichts Besonderes vermerkt. Schließlich behandelt der Verfasser die „unausführbaren Verträge“, von denen Art. 19 spricht, „bei denen man sich davor hüten muß, absolute Unmöglichkeit der Ausführung mit Schwierigkeit der Ausführung zu verwechseln“ (S. 23). Nur solche Verträge, die tatsächlich „unausführbar“ sind, dürfen nach der Meinung des Verfassers dem in Art. 19 vorgesehenen Verfahren unterworfen werden.

Bei Betrachtung der in Art. 19 vorgesehenen „Zustände, die den Weltfrieden bedrohen können“, unterscheidet der Verfasser solche Zustände, die auf Grund von Verträgen bzw. internationalen Akten entstanden sind, und ferner vertragslosen Situationen. Die erste Gruppe läßt sich nicht von den Verträgen, auf Grund derer sie entstanden sind, trennen, es gilt also für sie das gleiche, wie das über diese Gesagte. Bezüglich der vertragslosen Zustände ist die entscheidende Frage, über welche die Völkerbundsversammlung entscheidet, die, „ob sie den Weltfrieden bedrohen“. Wie sich die Völkerbundsversammlung zu Anträgen gemäß Art. 19 verhalten kann, dafür konstruiert der Verfasser vier Fälle:

1. Die Versammlung erklärt auf Grund eines Rechtsgutachtens oder auf Grund eines durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof erteilten Gutachtens sich für inkompetent, die Angelegenheit wird nicht untersucht. Der Verfasser bemerkt hierzu: „Auf diese Feststellung können Motive politischer Natur hinwirken, wofür die Versammlung schon bei der bolivisch-chilenischen Frage ein Beispiel bietet“ (S. 25). Die Versammlung habe nur die Möglichkeit, den interessierten Staaten eine Revision vorzuschlagen.

2. Die Versammlung erklärt sich für kompetent, aber der Antrag auf Revision wird abgewiesen, denn „die vertraglichen Verpflichtungen sind erfüllt worden, sie fallen nicht unter den Art. 19 (z. B. die Frage der deutsch-polnischen, der polnisch-litauischen, ungarisch-rumänischen, ungarisch-tschechoslovakischen Grenzen). Die internationale Situation bedroht nicht den Weltfrieden.“ Man merkt deutlich, wie diese bezeichnenden Ausführun-

1) Von uns gesperrt. (Red.)

gen nicht von völkerrechtlichen Erwägungen, sondern von politischen Wünschen diktiert worden sind.

3. Die Versammlung kann sich als zur Prüfung kompetent erklären; der Verfasser weist aber auf das „kann“ gegenüber dem „muß“ hin, so daß der Fall eintreten kann, daß aus politischen Gründen der Vorschlag der Vertragsrevision unterbleibt.

Schließlich 4. Die Versammlung erachtet sich als kompetent, nimmt den Antrag an und beschließt, sich an die interessierten Parteien zu wenden, damit diese den „unausführbaren“ Vertrag einer Prüfung unterziehen. Dieser Beschluß muß aber „einstimmig“ erfolgen, wofür der Verfasser eine Reihe völkerrechtlicher Autoritäten (vornehmlich englische und französische) anführt. Und wenn auch dieser Beschluß nun einstimmig erfolgt ist, so bedeutet er doch keine rechtliche Bindung für die aufgeförderten Staaten. Besonders betont der Verfasser (im Gegensatz zu einer Reihe auch deutscher Völkerrechtslehrer) die Notwendigkeit der Einstimmigkeit des Beschlusses und polemisiert ferner besonders eifrig gegen Schücking (an den sich auch der polnische Völkerrechtler Cybichowski anschließt), weil dieser verlangt, daß die interessierten Parteien von der Abstimmung ausgeschlossen sein sollen, „denn sonst würden sie gewissermaßen als Richter in eigener Sache auftreten“ (deutsches Zitat nach Schücking). Verfasser schließt sich hierbei u. a. an die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag betr. den Streit Bolivia-Chile an, und zitiert hieraus den Satz: „Es würde schwer halten zu verstehen, daß Fragen, die den Weltfrieden betreffen, gegen den Willen derjenigen, die in der Minderheit seiend, wegen ihrer politischen Situation gezwungen sein würden, die Mehrheit der Lasten und Folgen zu tragen“ (S. 30). Ergeht nun ein Beschluß auf Anwendung des Art. 19 [wofür übrigens bei dieser Auslegung wenig Wahrscheinlichkeit bestehen dürfte], so stellt der Verfasser nochmals das Fehlen jeder formalen Verbindlichkeit für den betreffenden Staat fest, „indessen werden die interessierten Staatsregierungen, deren Vertreter an dem Zustandekommen des einstimmig gefaßten Beschlusses beteiligt sind, moralisch verpflichtet sein die Traktatbestimmungen, welche unausführbar geworden sind, einer Prüfung zu unterziehen . . .“ (S. 30). Um seine polnischen Leser zu beruhigen, erklärt aber der Verfasser, daß „nur dann die Versammlung fordern wird, unausführbare Verträge zu untersuchen, wenn sie sicher sein wird, daß die Parteien in gutem Glauben die Revision vornehmen“ (S. 30). Recht widerspruchsvoll meint er schließlich: „Der Völkerbund ist kein Organ, das berufen wäre zu einer gleichsam dauernden Revision verbindlich gewordener Verträge, ebenso ist er kein Institut, das von seinen Mitgliedern politische Askese verlangen könnte. Er entstand zu dem Zwecke, die internationalen Beziehungen glücklicher zu gestalten¹⁾, unaufhörlich auszugestalten . . . und im Falle der Notwendigkeit zu ändern und umzugestalten“ (S. 31). Aber hierzu liegt nach der Behauptung des Verfassers kein Grund vor. Im Anschluß an diese Ausführungen teilt der Verfasser eine ganze Reihe von Entscheidungen zum bolivisch-chilenischen Streit mit, die im Augenblick nicht auf ihre Vollständigkeit nachgeprüft werden können, und die dazu dienen sollen, die oben gekennzeichneten Darlegungen des Verfassers nochmals zu erhärten.

Von der Zusammenfassung, die der Verfasser auf S. 35 über die Interpretation des Art. 19 gibt, interessiert nur folgende kategorische Feststellung: „Was die internationalen Verhältnisse, die den Weltfrieden bedrohen, anbelangt, so können sie auf keinen Fall die politische Situation betreffen, die auf Grund der Friedensverträge nach dem Weltkrieg geschaffen worden ist²⁾. Denn der Völkerbundsatzung als Grundprinzip die Achtung aller Vertragsverpflichtungen an. Art. 10 als Fundamentalsatz bestimmt: Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die gegenwärtige territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Bundesmitglieder³⁾ zu achten und vor

1) Augenscheinlich nach Meinung des Verfassers aber nur für die Siegerstaaten (Red.).

2) Von uns gesperrt. (Red.)

3) Vom Verfasser gesperrt. (Red.)

jedem äußeren Angriff zu schützen.“ Schließlich weist der Verfasser auch als weitere Sicherungsmaßnahme darauf hin, daß nicht nur die unmittelbar interessierten Staaten, sondern auch alle seinerzeitigen Signatarstaaten mit einer Revision eines Vertrages einverstanden sein müssen: „Der Widerstand irgend eines Staates der den Vertrag unterzeichnete, schafft die Unmöglichkeit der Revision des betreffenden Vertrages“ (S. 36).

Auf diesen ersten Teil, in welchem der Verfasser sich bemüht, den Rahmen theoretischer völkerrechtlicher Erörterungen nicht zu überschreiten, folgt noch eine Erörterung der praktischen Seite des Problems für Polen, und zwar der sich vielleicht ergebenden Möglichkeiten für Deutschland und Litauen. Hier läßt der Verfasser jedoch, wie schon eingangs betont wurde, jegliche Objektivität vermissen, so daß ein deutlicher Niveauunterschied feststellbar ist. Abgesehen von der Frage, inwieweit die bisherigen Ausführungen juristisch zutreffend sind, haben sie doch den Charakter einer wissenschaftlichen Erörterung; was folgt, ist im Tone des berühmten Krakauer Heftblattes, des „Kurjer Ilustrowany Codzienny“ geschrieben. Nachdem zunächst „der deutsche Pazifist Schücking“ erwähnt wird, dem der Versuch, das Genfer Protokoll dahingehend auszulegen, daß auch Gebietsverträge der Völkerbundsentscheidung unterliegen können, sehr verübelt wird, zumal „er sich auf die Situation, die die Existenz des „polnischen Korridors“ für Deutschland schafft, bezog“, fährt der Verfasser folgendermaßen fort: „Ebenso sprechen auch die deutschen Politiker und Staatsmänner in ihren Kundgebungen den Gedanken aus, daß die polnisch-deutschen Grenzen einer Revision unterzogen werden müssen; die einen von ihnen meinen, im Wege gemeinsamer Verständigung durch unmittelbare Verhandlungen, die anderen dagegen durch Revanche, das heißt durch einen Krieg“ [S. 37. Hinweis auf die Rede Hertzs in Beuthen 1927, auf die Tagung in Schneidemühl Februar 1928.] Gegen die Behauptung Schückings (Das Genfer Protokoll, 1924), daß nur die Friedenspräliminarien vom 11. November 1918 für Deutschland verbindlich seien, der Versailler Vertrag dagegen unter Zwang geschlossen und ungültig sei, meint der Verfasser, daß Deutschland 1. in Art. 87 des Versailler Vertrages auf die in Art. 27 beschriebenen Ostgebiete verzichtet habe; 2. „diesmal schon ohne Zwang durch die Unterzeichnung des Vertrags betr. der Bestimmung der polnisch-deutschen Grenze durch die Internationale Delimitationskommission“ [im Original (S. 38) gesperrt].

Dann heißt es weiter: „Die Gebietsklauseln wurden daher definitiv ausgeführt. Auf dieser Grundlage können sie also nicht der Revision gemäß Art. 19 unterliegen, was im Übrigen Deutschland genau weiß. Wenn tatsächlich irgendwelche Möglichkeit einer Revision der in Betracht kommenden Festsetzungen des Versailler Vertrages vorhanden sein würde, und sei auch nur ein Anschein dafür, so wäre Deutschland schon längst an die Völkerbundsversammlung mit dem Antrag, Polen zur Prüfung der Verträge, welche für Deutschland bedrückend sind, . . . aufzufordern, herangetreten. Die Behauptung, der Versailler Vertrag habe bezüglich der Grenzen Polens eine Situation geschaffen, die in Zukunft den Weltfrieden bedrohe, läßt sich nicht aufrecht halten, da Polen sich betr. der durch den Versailler Vertrag an Polen abgetretenen polnischen Gebiete nicht einmal auf die Verträge zu berufen braucht. Diese Gebiete waren historisch polnisch, standen bis zur Zeit der Teilungen unter polnischer Herrschaft und wurden uns durch internationale Vergewaltigung abgenommen. Polen besitzt historische Rechte auf diese Gebiete, und diese Tatsache wird durch nichts geändert. Und selbst wenn der Versailler Vertrag in Zukunft einer Gesamtrevision unterliegen sollte, so würden diese Gebiete, welche die Wiege des polnischen Staatslebens bildeten, und die Rechte, welche Polen darauf besitzt, ausreichen, um zu beweisen, daß die Deutschen nur der rasende Revanche-Gedanke, der überhaupt nicht mit historischer Wahrheit rechnet, leitet. . . . Und wenn die deutschen Staatsmänner dies nicht verstehen können, so ist das nur ein Beweis entweder für ihren Mangel an Geschichtskennntnis, oder aber es leiten sie politische Gesichtspunkte, die ihnen notwendig sind zur Erreichung von Zielen, welche nicht immer mit der Idee

der Gerechtigkeit und dem Weltfrieden übereinstimmen. Alle revisionistischen Absichten der deutschen Politiker aus allen Lagern von den von Chauvinismus trunkenen Nationalisten bis zu den Sozialisten einschließlich — sowohl derjenigen die heute zur Regierung gehören als auch derjenigen, welche der Regierung fernstehen, — besitzen keine rechtliche Begründung.“ Dieser Standpunkt der deutschen Politiker schaffe nur Schwierigkeiten trotz der Tatsache, daß nach den Worten des Ministers Jaleski „die grundlegende Absicht aller polnischen Politiker sei, die allerbesten nachbarlichen Beziehungen mit Deutschland herzustellen und zu befestigen“ (S. 38/39).

Doch unser Verfasser geht noch scharfer mit den Deutschen ins Gericht: „Die deutsche Diplomatie hat nicht den Weg der Aufrichtigkeit betreten, sondern sie wird durch das Trugbild der Vergangenheit, der früheren, geheimen, hinterlistigen Diplomatie verlockt. Dadurch, daß man im deutschen Volk den Revanchegedanken nährt, um nach dem Muster Bismarcks von neuem das Deutsche Reich aufzubauen, trägt man nicht zur „moralischen Abrüstung“ bei, welche das deutsche Volk zunächst bei sich selbst einführen sollte, bis die neue Friedensgarantie (der Kellog-Pakt) „einen erfolgreichen Antriebe den Bestrebungen gibt, welche auf eine allgemeine Abrüstung hinielen.“ [Diesen letzten Satz zitiert der Verfasser aus der deutschen Antwortnote an Amerika vom 27. April 1928.]

„In Deutschland herrscht, trotz der Umänderung der kaiserlichen Farben in die der Republik der Geist Wilhelms und Bismarcks. Die deutsche Diplomatie ist nicht erfüllt von der großen Idee des Weltfriedens. Man hat vergessen, daß man mit dem Augenblicke des Beitritts zum Völkerbunde Verpflichtungen übernahm, die man gewissenhaft und loyal beobachten muß. Und vor allem muß man die Verpflichtungen beobachten, welche sich aus Art. 10 des Völkerbunds Paktes ergeben, „der jedem Mitgliede des Völkerbundes befiehlt, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit ausnahmslos aller Kontrahenten des Paktes zu respektieren.“ Diesen letzten Satz zitiert der Verfasser ebenfalls aus der am 9. Januar 1927 gehaltenen Rede des Ministers Jaleski. „Deutschland entwickelt gegen unsere Westgrenzen eine unerhört gewaltige Propaganda-Offensive, die absolut unvereinbar mit Art. 10 des Völkerbunds Paktes ist. Sie ist in hohem Grade gefährlich für den Frieden, nicht nur für Polen, sondern für den allgemeinen Frieden.“

Und nun folgen Sätze, in denen klar ausgesprochen ist, daß eine Verewigung der Rheinlandbesetzung nur in polnischem Sinne liegen würde: „Wenn die Deutschen heute derartig sich verhalten, wo die Rheinland-Okkupation noch nicht aufgehoben ist, um welche sie sich so eifrig bemühen, dann kann man annehmen, daß sie von dem Augenblick an, da die Rheinland-Okkupation aufgehoben wird, und die Mandatsfrage hinsichtlich der deutschen Kolonien erledigt sein wird, freier und ohne Rücksicht auf die allgemeine Meinung ihren gegen die Westgrenzen Polens gerichteten Angriff beginnen werden.“

„Man muß mit aller Entschiedenheit erklären, als Meinung des ganzen polnischen Volkes, „daß wir für die guten Nachbarbeziehungen nicht den Preis der Revision unserer Westgrenzen zahlen“¹⁾. Für keinen Preis treten wir einen Fuß pommerellischen oder schlesischen Bodens ab, dieser Gebiete, welche polnisch sind, die uns die Übermacht nahm und die uns der Sieg des Rechts und der Gerechtigkeit wieder zurückgab²⁾. Jeder Pole weiß, wie teuer uns diese Gebiete sind, daß sie nicht weniger polnisch sind als andere am meisten polnischen Länder; jeder weiß, daß ohne sie Polen nicht existieren kann und jeder Pole würde keinen Augenblick zögern, sein höchstes Opfer an eigenem Blut und eigener Habe zur Verteidigung dieser Gebiete vor allen Angriffen, aus welcher Richtung sie auch kämen, hinzugeben“³⁾“ [S. 40].

1) Die in Anführungszeichen stehenden Worte sind Zitat aus der Rede des Ministers Jaleski vom 9. Januar 1927.

2) Vom Verfasser gesperrt. (Red.)

Der Verfasser hofft, daß das Verständnis für diese angebliche Einmütigkeit (?) des polnischen Volkes sich bei Freund und Feind, Friedensfreunden und kriegslüsternden Politikern durchsetzen werde, wendet sich dann wieder Deutschland zu und stellt bei Gelegenheit der deutschen Antwortnote auf den Kellog-Pakt fest, daß danach für Deutschland nur der Völkerbundpakt und das Locarno-Abkommen betr. das Rheinland verbindlich sei: „Also die in Locarno mit Polen und der Tschechoslovakei unterzeichneten Protokolle und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen stellen für das offizielle Deutschland nichts von Bedeutung dar, sind für es „ein Fetzen Papier“ (Bethmann-Hollweg). Deutschland erklärt von vornherein, daß „alle anderen internationalen Verträge dieser Art Deutschland nicht betreffen“. (Wie sie über den Rapallo-Vertrag denken, ist nicht bekannt.)“ [S. 40/41.]

Aber, so meint der Verfasser weiter, „die Bereitwilligkeit der polnischen Regierung zur Unterzeichnung des Paktes . . . kann schließlich Deutschland die Augen für die Wirklichkeit öffnen. Die Phantastereien „von der Berichtigung der Ostgrenzen“ müssen verschwinden, und man muß wünschen, daß Deutschland begreift, daß es unter den jetzigen Bedingungen hinstreben muß auf ein harmonisches nachbarliches Zusammenleben zum Wohl und Nutzen beider Völker.“ Es klingt im Munde des polnischen Verfassers angesichts der fast in allen polnischen Zeitungen immer wieder neu auflebenden systematischen Heße gegen Deutschland etwas eigenartig, wenn er sodann weiter meint: „man muß nicht die jetzige Generation in der Psychose, wie sie vor der großen Weltkatastrophe des Jahres 1914 bestand, erziehen . . .“

Die Ausführungen über die polnisch-litauischen Streitfragen sind unverhältnismäßig kurz (kaum 1½ Seiten) und führen natürlich auch zu einer Ablehnung der litauischen Ansprüche. Der Protest Litauens gegen die Festsetzung der polnisch-litauischen Grenze wird mit der Bemerkung abgetan, daß dieser durch die Erklärung des Völkerbundsrats vom 12. April 1924, daß „die polnisch-litauische Grenze endgültig gezogen und daß der Streit hierüber entschieden sei“ zurückgewiesen worden sei. Also auch hier könne der Art. 19 keine Anwendung finden.

Mit einem Appell an Litauen schließt der Verfasser seine Schrift, wobei er selbst die Forderung, die er noch auf S. 41 gestellt hat, daß man die Psychose vor dem Weltkriege 1914 verbannen müsse, augenscheinlich vergessen hat. Denn wieder findet er, um Litauen für Polen zu gewinnen, keinen andern Weg, als den, Deutschland zu verdächtigen: „Litauen sollte einsehen, daß die gemeinsame Arbeit mit Polen gerade in diesem Winkel Osteuropas ein sehr wichtiges politisches Problem ist. Litauen sollte endlich die hinterhältige und schlaue Politik Deutschlands erkennen, das zwischen Kowno, Warschau und Moskau lavieren will. . . Es sollten ferner die maßgebenden Leiter der litauischen Politik an die revisionistischen deutschen Pläne denken, deren Ziel es ist, im Austausch gegen den Danziger Korridor, Litauen oder Memel als Entschädigung für Polen zu bezeichnen.“

[Rewizja traktatów w świetle Paktu Ligi Narodów. Warschau, 1928, 45 S.] (72)

Die „Verstärkung“ Pommerellens.

Anlässlich des Aufenthalts des polnischen Staatspräsidenten Mościcki in Posen widmete die polnische Presse den Zuständen in dem früheren preussischen Teilgebiet besonders erhöhte Aufmerksamkeit. Hier seien nur die bedeutendsten Äußerungen herausgegriffen: nämlich die Versuche, den polnischen Charakter dieser Gebiete zu stärken: 1. durch rücksichtslose Durchführung der Agrarreform, 2. durch Gebietserweiterung der Wojewodschaft Pommerellen.

Zunächst das erstere: In unverhüllter Form wird wieder ausgesprochen, was längst bekannt war, daß nämlich die Agrarreform

(Die „Verfälschung“ Pommerellens.)

in Polen vornehmlich zur Schädigung der Minderheiten dienen soll. So wird z. B. im „Messager Polonais“ (Nr. 174 vom 1. 8. 1928) im Anschluß an einen Bericht über einen Artikel des Krakauer „Iustrowany Kurjer Codzienny“ unter der Überschrift: „Der Kampf mit der germanischen Hydra in Pommerellen“ gefordert: „Verteidigen wir das polnische Pommerellen gegen die deutsche Durchdringung!“

Die Durchdringung des polnischen Pommerellens durch die Deutschen geschehe nicht bloß durch Pressepropaganda und Verteilung von Broschüren unter der angefessenen deutschen Bevölkerung, sondern werde vor allem auch sichtbar durch die Erwerbung von Land und Immobilien. Diese Aktion werde unterstützt durch enorme Finanzmittel deutscher Organisationen aus Amerika (?) und auch durch das Deutsche Reich (nach einem Artikel in der „Gazeta Odańska“ sollen es holländische Bandinstitute sein, die hier als Strohmänner vorgeschoben würden).

Unter den energisch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen fordert der Verfasser vor allem, „daß das Parzellierungsgesetz auf alle Gebiete, die von einer gemischten Bevölkerung bewohnt werden, in seiner ganzen Schärfe angewandt werden muß.“ Weiterhin fährt der Verfasser fort: „Die Bevölkerung Pommerellens hat eine hochwichtige Mission zu erfüllen. Sie muß mit der Regierung zusammenarbeiten. Die polnische Bevölkerung muß allen Versuchen, diese Gebiete an unseren Nordgrenzen zu germanisieren, den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Vor allem dürfen die Polen auf keinen Fall ihr Land an die Deutschen abtreten. Jeder Hektar, der von einem Deutschen erworben wird, ist eine neue Festung des Germanismus. Jeder Verkauf polnischen Bodens an die Deutschen muß als Verbrechen an der Nation gebrandmarkt werden.“

In welcher Weise Bevölkerung und Regierung gegen die deutsche Minderheit zusammenstehen sollen, wird aus zwei Artikeln, die in den Warschauer Zeitungen „Głos Prawdy“ und „Epoka“ erschienen sind, ersichtlich.

In der Beilage „Pommerellen“ zum „Głos Prawdy“ veröffentlicht der bekannte Direktor der „See- und Flußliga“ Uziemblo in dem Einleitungsaufsatz folgende grundlegende Betrachtungen: „Dieses Land hat eine Mission, von der in hohem Maße die Zukunft der Republik Polen abhängt, nämlich . . . Polen den Weg in die weite Welt zu bahnen; und das ist entscheidend für die Frage, ob wir eine Macht darstellen, oder ob wir in die Reihe der „Kleinen“, in jedem Falle, der geringeren Völker, der Staaten letzter Güte und geringerer Bedeutung, zurückgedrängt werden.“ Nach einigen Bemerkungen über den Mangel an natürlichen Reichtümern sowie der wenig zahlreichen Bevölkerung in Pommerellen (Durchschnitt pro qkm 57,3 gegen den polnischen Staatsdurchschnitt von 68,7 Einwohnern) stellt der Verfasser fest, daß Pommerellen zur Erfüllung dieser Aufgabe weder Kräfte noch Mittel habe.

Als Hindernisse werden weiter genannt: der Mangel einer Intelligenz (der sich auch bei der Verwaltung störend bemerkbar gemacht habe) und das Fehlen eines kulturellen Mittelpunktes; denn Bromberg (dessen natürliche Zugehörigkeit zu Pommerellen später erörtert wird) gehöre zur Wojewodschaft Posen, und dadurch würde eine Menge von Kräften, die nach Pommerellen gehörten oder dahinzielten, von Pommerellen abgezogen. Die in Thorn geleistete Arbeit, vornehmlich die der Wissenschaftlichen Gesellschaft (Towarzystwo Naukowe) könnte als ausreichend nicht erachtet werden.

Nach der Feststellung, daß, vornehmlich durch die neue Generation, die bereits in der Atmosphäre der Unabhängigkeit herangewachsen sei und sich auf polnischen Universitäten für Verwaltung und Selbstverwaltung ausgebildet habe, das Ende der ersten krankhaften Zeit in der Geschichte Pommerellens gekommen sei, und daß neue frische Kräfte zu wirken begännen . . ., erklärt der Verfasser, daß „die Verdichtung der dünnen Bevölkerung dieses Landes eine Notwendigkeit für eine hinreichende Sicherstellung unseres Zugangs zum Meere und zugleich eine Verstärkung des polnischen und Schwächung des deutschen Elements“ sei. Die Agrarreform sei notwendig mit Rücksicht auf die Ernährung,

gleichzeitig bedeute sie aber eine Verringerung des deutschen Besitzstandes.

Der Verfasser schließt: „Die Aufgaben Pommerellens sind groß und bedeutend. Und hier kehre ich wieder zurück zu meinem „ceterum censeo“ in dieser Angelegenheit: Pommerellen kann seine Aufgabe für den Staat erst dann erfüllen, wenn es gehörig gestärkt sein wird. Es ist notwendig, es zu verstärken, und zwar durch Einverleibung der Netzekreise und einiger Kreise des früheren Kongreßpolens, um daraus eine tragfähige Selbstverwaltungseinheit zu schaffen. Ebenso notwendig ist es, entsprechend der Größe und Bedeutung Pommerellens, Bromberg zur Hauptstadt zu machen. Erst das ist die gebührende Problemlösung.“

Zur Frage der Erhebung Brombergs zur Hauptstadt Pommerellens wird in einem Artikel in der Warschauer Zeitung „Epoka“ ausgeführt, daß „Bromberg, obwohl verwaltungsmäßig zur Wojewodschaft Posen gehörig, de facto die natürliche Hauptstadt Pommerellens und der Zentralpunkt für alle lebenswichtigen Interessen Pommerellens ist. Früher oder später muß es zu Pommerellen geschlagen werden.“ Hierzu wird noch weiter vermerkt, daß Bromberg der wichtigste Eisenbahnknotenpunkt sei, daß auch heute schon die Eisenbahndirektion Danzig sowie die Postverwaltung außer Pommerellen auch Bromberg mit dem Netzebestrikt umfasse, und daß die pommerellischen Interessensverbände ihren Sitz in Bromberg haben.

Über die Ausführungen der „Epoka“, die sich zum Teil wörtlich mit denen im „Głos Prawdy“ decken, sei hier berichtet:

Pommerellen gehöre zu den kleinsten Wojewodschaften Polens, und es sei daher ersichtlich, daß eine solche kleine Verwaltungseinheit in finanzieller Hinsicht sehr schwach sei, wobei die relative Armut und geringe Bevölkerungsdichte des Landes zu berücksichtigen sei.

„Dagegen stellt Pommerellen in bezug auf den Staat ein Gebiet von außerordentlicher Wichtigkeit dar, das große Geldaufwendungen und allseitige Investitionen erfordert. Pommerellen hat entscheidenden Einfluß nicht nur auf die Entwicklung der polnischen Küste, sondern auch für die Erfüllung seiner Rolle als Brücke zwischen dem Binnenland und dem Zugang zur See.“

Die dann folgenden Ausführungen über den notwendigen Ausbau des Eisenbahnnetzes und seinen Umbau für die polnischen Bedürfnisse (Pommerellen—Warschau, Gdingen—Kohlen-Naphtagebiet) seien an dieser Stelle nur erwähnt. Wichtiger erscheint, daß auch der Verfasser dieses Artikels feststellt, daß Regierung und Selbstverwaltung Hand in Hand arbeiten müssen, daß er aber in aller Ausführlichkeit die Pläne einer Erweiterung des Verwaltungsgebiets Pommerellens erörtert. Zu den staatspolitischen, sowie wirtschaftlichen und kulturellen Interessen käme noch das Nationalitätenproblem. In aller Offenheit wird hier (in der „Epoka“ und dem „Głos Prawdy“ [die beide der Regierung sehr nahe stehen], wörtlich übereinstimmend) gesagt: „Tatsächlich ist eine große Mehrheit der pommerellischen Bevölkerung polnisch, aber die deutsche Minderheit¹⁾ bildet dort noch einen bedeutenden Prozentsatz (höher als in Posen), und vor allem befindet sie sich sozial und kulturell in privilegierter Stellung¹⁾. Dieser Zustand läßt sich zugunsten des Polentums nur verbessern durch Einbeziehung der benachbarten Posener und Kongreßpolnischen Kreise, die einen höheren Prozentsatz rein polnischer Bevölkerung, und darunter eine größere Zahl von Vertretern der wohlhabenden und intelligenten Kreise, besitzen.“

Seinerzeit sei durch die von dem Ministerrat eingesetzte Kommission Bobrzyński ein Gesetzentwurf über die Änderungen der Grenzen der Wojewodschaft Pommerellen ausgearbeitet worden; darin seien u. a. folgende Vorschläge gemacht worden: Zu Pommerellen sollten die Kreise Wirsiß, Bromberg Stadt und Land und Schubin aus der Wojewodschaft Posen, ferner die Kreise Lipno, Nieszawa und Rypin der Wojewodschaft Warschau kommen. Dadurch werde die Bevölkerungszahl der Wojewod-

1) Von uns gesperrt. (Red.)

schaft Pommerellen auf 1 1/2 Millionen und die Bodenfläche auf 24 000 qkm anwachsen.

Bei einem Anteil von rund 180 000 Deutschen auf 940 000 Einwohner ergebe sich ein Prozentsatz der deutschen Bevölkerung von rund 19 %. Setze man bei der Bevölkerung von 1 1/2 Millionen die Zahl der Deutschen mit 220 000 an, so ergebe sich danach ein Prozentsatz von rund 14,5 %.

Leider sei dieser Entwurf nicht zum Gesetz gediehen, der Gedanke sei jedoch in die Öffentlichkeit eingedrungen, und zwar habe der Abg. Langer im jetzigen Sejm den allseitig günstig aufgenommenen Antrag gestellt, die Wojewodschaft Pommerellen durch Einbeziehung der 4 Nehekreise zu erweitern. Gleichzeitig sei die Regierung daran gegangen, über die Vergrößerung der Wojewodschaft ein eigenes Projekt auszuarbeiten, das noch weiter ging als (die hier erwähnten) Pläne Langer und Bobrzyński.

In der „Epoka“ wird dann noch der Protest des Posener Wojewodschaftslandtages gegen die geplante Abtretung der Nehekreise erörtert, und zwar meint der Verfasser, „daß wir die näheren Gründe zu diesem Beschluß nicht kennen, daß sie rein egoistischer Natur seien, . . . denn alle gesamtstaatlichen und nationalen Erwägungen sprechen gerade für die Vergrößerung Pommerellens, . . . auf Kosten der Posener und Warschauer Wojewodschaft.“ Dieser Beschluß des Posener Landtags sei „sachlich vollkommen unbegründet und vom gesamtstaatlichen Gesichtspunkt unbedingt schädlich. Daher müssen die maßgebenden Behörden über die Meinung des Posener Landtags zur Tagesordnung übergehen und so schnell wie möglich das Projekt zur Verstärkung und Erweiterung Pommerellens in die Tat umsetzen . . .“ über die Aussicht auf Verwirklichung wird an anderer Stelle (dem schon zitierten „Głos Prawdy“) gesagt, daß „unzweifelhaft, trotz eines gewissen Widerstandes des Posener Wojewodschaftslandtages, dieses Projekt noch in diesem Jahr verwirklicht werden könne. . .“

Ganz abgesehen davon, wie weit der oben erwähnte Regierungsentwurf „der noch weiter gehen soll“, möglicher Weise also noch andere Kongreßpolnische Kreise einbeziehen würde, genügt schon dieser erste Plan, um das Wesen dieses Projekts zu ermessen. Unbekümmert darum, ob diese nach ihrem kulturellen Niveau so verschiedenen Gebiete sich zu einer tragfähigen Verwaltungseinheit werden verschmelzen lassen, soll hier also versucht werden, die Wojewodschaft Pommerellen zu polonisieren, vor allem dem Auslande gegenüber, das in Zukunft vielleicht nur noch von 10 % statt 20 % (und mehr) Deutschen im Korridor hören wird, ohne bei der notorischen Unwissenheit, die über diese Gebiete allgemein herrscht, die Praktiken zu ahnen, durch die dieser Zustand herbeigeführt worden istf.

[„Messenger Polonais“, Nr. 174 (1. 8. 1928); „Epoka“, Nr. 198 (19. 7. 1928); „Głos Prawdy“, Dodatek: „Pomorze, jego role, zadania i potrzeby ekonomiczno-polityczne“ (zur Ausgabe vom 29. 7. 1928).] (68)

Gdingen und die Seeküste vom Standpunkte des Verkehrs.

Unter diesem Titel berichtet die amtliche Zeitschrift des Ministeriums für Gewerbe und Handel über zwei Aufsätze; der erste stammt von dem früheren Handelsminister Kiedron und handelt über „Die Eisenbahn Oberschlesien—Gdingen als dringendstes Wirtschaftsproblem Polens“.

Kiedron hat hier u. a. ausgeführt: Von dem auf 45 Millionen zu jährlich geschätzten Ergebnis der polnischen Kohlenförderung entfallen auf den Verbrauch des Inlandes 26 Millionen to (0,85 to pro Kopf gegenüber 3 to in Deutschland). Von den verbleibenden 19 Millionen to werden auf dem Landwege (nach Osterreich, Tschechoslowakei, Ungarn, Balkan, Italien, Rußland und Randstaaten) monatlich 550 000 to exportiert. Hierzu kämen im Falle des Abschlusses eines deutsch-polnischen Handelsvertrages noch 350 000 to monatlich für Deutschland. Insgesamt würden also im

(Gdingen und die Seeküste vom Standpunkt des Verkehrs.)

Höchstfalls 10 000 000 to zu Lande exportiert werden, fast ebensoviel (9 Millionen to) verbleiben für den Seeexport, wofür nach Meinung des Verfassers nur die baltischen Staaten in Frage kommen. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß die Leistungen der Eisenbahnlinien nur 600 000 to monatlich betragen, „so daß der weitere Ausbau der Häfen, sowohl in Danzig als auch in Gdingen ohne gleichzeitige Vermehrung der Transportleistung der Eisenbahnen zwecklos ist.“ Zu diesen Ausführungen von Kiedron ist zu bemerken, daß sie nicht ganz für seine Forderung überzeugend wirken, daß man wegen der rund 2 Millionen to (9 Millionen Seeexport abzüglich rund 7 Millionen bisherige Leistung der Bahn) unbedingt die „Kohlenmagistrale“ bauen muß. Demgegenüber ist zu beachten, daß der Verfasser des zweiten, hier erwähnten Artikels den monatlichen Kohlenumschlag in Gdingen allein schon auf 1 375 000 to = rund 16,5 Millionen to jährlich angibt. Dadurch erhält die Sachlage allerdings ein anderes Bild.

Die Lösung der von Kiedron dargestellten Schwierigkeiten soll der Bau der neuen Strecke bringen, welche diese Häfen (?) mit dem Kohlenrevier verbindet, — die Strecke Oberschlesien—Gdingen —, „die nicht nur eine unmittelbare Verbindung unter Umgehung des Gebietes der Freien Stadt Danzig herstellt, sondern auch um 130 km kürzer als der bisherige Weg (nach Gdingen!) ist, was weitere Ermäßigung der Frachten gestattet.“ Nach Meinung von Kiedron muß vor dem weiteren Ausbau des Gdingener Hafens erst diese Eisenbahnlinie hergestellt werden. Der Verfasser des vorliegenden berichtenden Aufsatzes fügt dem hinzu, daß der Bau der Linie nicht nur beschlossen sei, sondern intensiv betrieben werde, zumal für diese Zwecke in den Staatshaushalt ein Kredit von 23 Millionen Zloty eingestellt worden sei.

Aber die Eisenbahnfragen in Gdingen selbst informiert ein zweiter, in dem vorliegenden Aufsatz behandelter Artikel, den ein gewisser Szajer in der Zeitschrift „Inżynier Kolejowy“ Nr. 3 über die im Verkehrsministerium ausgearbeiteten Pläne für den Ausbau der Eisenbahnstation Gdingens veröffentlicht hat. Als Maximal-Exportquote über Gdingen werden hier angenommen: 1 375 000 to Kohle (= rund 16,5 Millionen to jährlich) und für den Import nach Gdingen monatlich 161 000 to. Bei einer durchschnittlichen Fassungskraft der Kohlenwaggons von 20 to ergibt sich für die Monate des höchsten Exports für Gdingen ein Bedarf von täglich 35 Kohlenzügen mit 2400 Waggons; von diesen würden 10 % (= 240) beladen (hauptsächlich mit Erzen) zurückgehen, der Rest (2160) würde leer an die Gruben gehen. Ferner kämen noch täglich für übriges Exportgut hinzu: 23 Züge mit insgesamt 1200 Waggons (zu je 15 to, bedeckte Waggons für übrige Transporte), von denen 276 beladen zurückgehen. Vorgeesehen sei, daß der ganze Kohlentransport auf der Linie Herby—Hohensalza—Bromberg—Danzig (doch wohl Gdingen?) erfolgen solle, auf welcher Züge bis 70 Waggons verkehren könnten. Die übrigen sollen über die Strecke Laskowiz—Danzig gehen, da wegen der Kürze der Stationsgleise hier nur Züge bis 50 Waggons verkehren könnten. Es würde sich somit für den Gdingener Hafen folgender täglicher Eisenbahnverkehr ergeben:

	Zum Hafen:		Vom Hafen:	
	mit Ladung	leer	mit Ladung	leer
Kohlenwagen	2400	—	240	2160
Bedeckte Wagen	1 200	—	276	924
	3 600	—	516	3084

Insgesamt müßten also in Gdingen täglich 4116 Waggons umgeschlagen werden. Hierfür seien die Einrichtungen zu treffen, wobei der Verfasser voraussetzt, daß die leeren Waggons sofort weitergeleitet werden. Es würden in Gdingen bereits Vorkehrungen getroffen, um sowohl den Personen- vom Warenverkehr, als auch Nah- und Fernverkehr zu trennen. Hierfür sei der Betrag von 19 812 Zloty vorgeesehen (die Zahl erscheint reichlich niedrig!), — allerdings ohne Berücksichtigung der noch im eigentlichen Hafengebiet zu schaffenden Einrichtungen. — Für die Stadt und deren Eigenverbrauch seien Lager mit 4200 qm Fläche, sowie Umladestellen mit einer gesamten Frontlänge von 2 km projektiert.

[Gdynia i Wybrzeże Morskie ze stanowiska komunikacyjnego, in: „Przemysł i Handel“, Nr. 30 (1928), S. 1241.] (66) 118

Der bekannte polnische Politiker und Aktivist während des Weltkrieges behandelt in der angesehenen Zeitschrift „Wirtschafts-Rundschau“ („Przegląd Gospodarczy“) die Interessen, die Polen an einer Benützung des Hafens von Memel habe. Die Frage des Zugangs zum Meere sei für Polen nicht mit Danzig und Gdingen erledigt: „Für unsere Nordost-Gebiete können die Ostseehäfen wie Memel, Libau, Riga und Königsberg eine ungeheure Rolle spielen, und es war und ist ein Irrtum unserer Tarifpolitik, unserer Holzausfuhr die Benutzung Königsbergs zu erschweren. Die Entfernung von Bialowiez nach Danzig beträgt 627 km, oder fast 400 km mehr als nach Königsberg hin. Wenn auch Königsberg nicht an der Mündung des Njemen liegt, so wird ihm doch seine bequeme Verbindung (mit diesem Fluß) nach Erneuerung des Flößereiverkehrs auf dem Njemen eine hervorragende Stellung für das ganze Flußgebiet des Njemen geben. Es schließt dies jedoch nicht die Bedeutung Libaus aus, das am Ausgangspunkt der Eisenbahn Wilna—Romny—Libau liegt; es schließt dies natürlich nicht die Bedeutung Memels als des Hafens des Njemenflußgebietes aus. Im Hinblick auf das ganze Flußgebiet des Njemen hat das an seiner Mündung liegende Memel ein natürliches Übergewicht über Königsberg.“

Studnicki behandelt dann die Gründe, welche die Friedenskonferenz veranlaßt haben, das Memelgebiet vom Deutschen Reiche abzutrennen, und verweist auf die Antwort der Alliierten, in welcher betont worden sei, daß „Memel für Litauen der einzige natürliche Zugang zum Meere“ sei. Er kann sich aber mit dieser Formulierung nicht einverstanden erklären: „Im Hinblick darauf, daß Polen den beträchtlichsten Teil des Njemenbassins besitzt, verleihen geographische Umstände, deren Hauptgrundlagen Wirtschaftsinteressen sind, Polen ein nicht geringeres Anrecht an Memel als Litauen. — Nach den statistischen Angaben, welche dem Völkerbund durch Sachverständige im Jahre 1924 vorgelegt worden sind, betrug die Holzausfuhr über Memel vor dem Kriege eine halbe Million Raummeter jährlich, wovon 65 % aus dem (heutigen) polnischen Gebiet, 20 % aus dem litauischen Gebiet und 15 % aus Lettland und Rußland stammten.“ „Zur Zeit des Abschlusses des Versailler Traktates hatten die alliierten Mächte Memel wahrscheinlich für Rußland reserviert; denn Litauen sah man als eine Provinz an, die in den Bestand Rußlands aufgehen werde. Man ignorierte unser Recht, unsere Existenz, unsere Interessen in den Ostgebieten“ (S. 295).

Und als dann Litauen am 10. Januar 1923 den Generalstreik gegen Memel vollführte, beschränkten sich die Alliierten auf schwache Proteste. Für Polen habe diese Wendung ungünstige Folgen gehabt: „Die Übergabe von Memel an Litauen war den Lebensinteressen Polens zuwider: sie erschwerte die Wirtschaftslage unserer Ostgebiete, schwächte uns in unseren Beziehungen zu den baltischen Staaten im allgemeinen und gegenüber Litauen insbesondere. Polen rechnete jedoch zu sehr auf den Botschafferrat und internationale Verhältnisse“

„Vom Botschafferrat, der unsere bestimmten Interessen in Memel berücksichtigen, ein Lagergebiet und Anteil am Hafenausschuß oder wenigstens eine dieser Forderungen für uns sicherstellen sollte, ging die Angelegenheit an den Völkerbund über, auf ein Gebiet, das weniger freundlich für uns war. Und hier wurde sie durch den polnischen Delegierten Skirmunt vernachlässigt. Bei den ersten beiden Sitzungen, welche der Memel-Frage gewidmet waren, war Skirmunt nicht zugegen. Auf der dritten Sitzung erklärte er, daß er an den beiden ersten Diskussionen des Rates nicht teilgenommen habe, weil er der Meinung gewesen sei, daß dies ein Streit zwischen dem Botschafferrat und der litauischen Regierung sei. So wurden unsere Interessen in Memel vertan, was sich auch ungünstig für Memels Interessen auswirkte“ (S. 296). „Die einzig zulässige Lösung wäre gewesen, Memel provisorisch als Freie Stadt zu errichten, in welcher die Interessen Polens mit denen Litauens gleichberechtigt waren. Dieses Postulat fand seine vollständige Begründung darin, daß Polen einen beträchtlichen Teil des Njemen-Flußgebietes (51 800 qkm) besitzt.“

Und für dieses Gebiet, das vorwiegend mit Wald bestanden sei, bilde Memel den Holzaustrahafen:

„Das Waldgebiet des Teiles der polnischen Ostgebiete, die mehr nach Memel als nach anderen Ostseehäfen tendieren, bilden alle Kreise der Wojewodschaft Nowogródek, d. h. 22 692 qkm, ferner von der Wojewodschaft Wilna die Kreise Oszmiana, Święciany, Wilejka, Wilna. Der Gebietsumfang dieser Kreise beträgt 15 993 qkm.“

„Von den Kreisen der Wojewodschaft Białystok müssen genannt werden: Augustow, Grodno, Suwałki und Szczuczyn. Das Gesamtgebiet dieser Kreise beträgt 12 092 qkm. Insgesamt tendiert also ein polnisches Gebiet von 51 770 qkm wirtschaftlich nach Memel, und ist somit größer als das entsprechende litauische Gebiet, da Litauen 56 258 qkm umfaßt. Die nördlichen Teile dieses Gebietes tendieren mehr nach Libau und Riga als nach Memel. Die litauischen und polnischen Gebiete, welche nach Memel tendieren, sind fast gleich groß, aber das polnische Gebiet ist viel stärker bewaldet als das litauische.“

Verfasser gibt dann genaue Zahlenangaben über die Bewaldung der einzelnen obengenannten Kreise und schließt daraus: „Insgesamt umfaßt also der Waldbestand auf polnischem Gebiete 1 336 799 ha, das polnische Gebiet besitzt also um einige 80 % mehr Wald als das litauische.“ „Wenn also dem polnischen Gebiete der Zugang nach Memel ermöglicht würde, würde dieser Umstand die Holzaustrahafen durch diesen Hafen um ein Vielfaches heben und entsprechendes Material für die Holzindustrie Memels liefern, günstig auf die Waldwirtschaft des ganzen Niemen-Bassins einwirken, das landwirtschaftliche Kapital dieses Landes vermehren und so zur Hebung der Landwirtschaft beitragen. Und diese Landwirtschaft, auch im heutigen Zustande, würde ein wichtiger Faktor zur Stärkung des Hafens von Memel sein.“

Memel, früher einer der wichtigsten Holzaustrahafen, sei in dieser Eigenschaft sehr stark zurückgegangen. Die Tatsache, daß es Importhafen für Litauen geworden sei, könne diesen Niedergang nicht wettmachen, da die litauische 2-Millionen-Bevölkerung nur eine geringe Kaufkraft habe. Nach der Herstellung des Transitverkehrs von Polen durch Litauen werde Memel allerdings einer Konkurrenz von Königsberg und Libau gegenüberstehen: „Diese Häfen sind wesentlich besser ausgebaut und besitzen die notwendigen Kühllhäuser, Elevatoren und Lagerräume zum Einladen der Waren. Der Ausbau Memels wird große Kosten erfordern, welche die Finanzkräfte Litauens übersteigen können. Polen könnte, wenn es den Transitverkehr durch Litauen und ein Gebiet für seine Lagerhäuser im Memeler Hafen erhält, sich an den Kosten für dessen Ausbau beteiligen. Für unsere Holzaustrahafen müßten wir in Memel bequeme Bedingungen für Umladung und Trocknung erhalten. Nötig ist hierfür die Erwerbung eines Freigebiets, das ziemlich umfangreich sein müßte. Notwendig ist die Zusicherung des Rechts, Gebäude aufzuführen. Erwünscht ist ferner das Recht, eigene Post, Telegraph, Telephon, Sanitäts- und Sicherheitspolizei usw. unterhalten zu können.“ Studnicki verweist hierbei auf das große Entgegenkommen, das Rumänien in seinem Hafen Galatsch den Polen bewiesen habe. Litauen werde selbst von der Gewährung des Transitverkehrs die größten Vorteile haben. Denn Polen werde dann die Vertiefung des Augustow-er Kanals und die Schaffung einer Kanalverbindung zwischen Weichsel und Niemen, welche ungeheure Bedeutung in gleicher Weise für Polen wie für Litauen haben werde, in Angriff nehmen.

Bei dem jetzigen Stande der diplomatischen Beziehungen zwischen Polen und Litauen sind die Ausführungen Studnickis als recht problematisch anzusehen.

[Zagadnienie Kłajpedy; in: „Przegląd Gospodarczy“ Jhg. IX Heft 7 (Warschau 1928), S. 295 ff.] **(71)**